



Medizinische Fakultät

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.12.2014

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600), § 3 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) und §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196), der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Bewerbungs- und Zulassungsordnung) vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften vom 12.06.2007 (ABl. 2007, Nr. 10, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Kriterien, nach denen die Medizinische Fakultät verbleibende Studienplätze gemäß § 18, 5 Abs. 6 HVVO im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule vergibt.

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2015/2016 aufnehmen möchten.

(3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2

Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsunterlagen, Fristen

(1) Für die Antragstellung zur Prüfung des Vorliegens der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen sowie die Form und Frist der Bewerbung gelten §§ 2 bis 6 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften.

(2) Zusätzlich zu den in § 2 und § 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften genannten Unterlagen muss der Bescheid über die Feststellung der Eignung gemäß § 7 Abs. 1 der Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) (EFO) fristgemäß eingereicht werden.

§ 3

Auswahlkommission

Die Prüfungskommission gemäß § 4 der EFO ist gleichzeitig die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 4

Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste, Bescheide

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt gemäß 18, 5 Abs. 6 HVVO die für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund des Ergebnisses der Eignungsfeststellung gemäß § 6 EFO. Für die Auswahl der Bewerber wird die gemäß § 6 EFO ermittelte Gesamtpunktzahl in eine Rangliste mit absteigender Reihenfolge (das heißt bester Rangplatz ist Position 1 mit der höchsten Gesamtpunktzahl) überführt. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl. Auf Basis dieser Rangliste erfolgt die Auswahl. Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 14 HVVO Anwendung.

(2) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Das Immatrikulationsamt führt sodann das Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der HVVO durch.

(3) Für die Erstellung der Bescheide gilt § 7 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät am 22.12.2014 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 28.01.2015 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 01.02.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 5) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halle (Saale), 28. Januar 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor